

Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Leitfaden

Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Gesetzliche Grundlagen und behördliches Verfahren	4
2. Formen.....	7
3. Vorbereitungen und Schritte zum Umsetzung.....	7
4. Empfehlungen zum strukturellen Rahmen	8
5. Pädagogische Überlegungen.....	9
5.1. Verantwortung des Erhalters/der Leitung.....	10
5.2. Personelle Ausstattung.....	10
5.3. Verantwortung der Mitarbeitenden/des Teams	10
5.4. Raumgestaltung.....	10
5.5. Zusammenarbeit mit Eltern	11
Abkürzungsverzeichnis	12
Impressum	13

Einleitung

Die Tiroler Gemeinden haben laut § 9 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 554/2024, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sicherzustellen, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

Mit der Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe ist es insbesondere in Gemeinden mit geringerer Nachfrage an der jeweiligen Organisationsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) möglich, flexibel ein bedarfsgerechtes Angebot zu realisieren. Alterserweitert geführte Kinderbetreuungsgruppen stellen eine besondere Herausforderung sowohl im Hinblick auf die Sicherstellung der pädagogischen Qualität, als auch auf die notwendigen Rahmenbedingungen dar. Der vorliegende Leitfaden enthält für Erhalter sowie Mitarbeitende in elementaren Bildungseinrichtungen und Horten Informationen zur Umsetzung der alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen.

1. Gesetzliche Grundlagen und behördliches Verfahren

Einschlägige gesetzliche Bestimmungen zur Errichtung von alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen finden sich im TKKG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(7) Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2, 3 und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss in

- a) Kindergartengruppen, in denen sowohl Krippenkinder als auch Hortkinder betreut werden, unter einem Drittel,
 - b) In allen anderen Gruppen unter der Hälfte
- der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.

§ 21 Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres, kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden. In Kinderkrippengruppen und Hortgruppen können im Rahmen der Alterserweiterung nur Kinder aufgenommen werden, deren Alter eine reguläre Betreuung in Kindergartengruppen vorsehen würde. In Kindergartengruppen dürfen im Rahmen der Alterserweiterung Kinder aufgenommen werden, deren Alter sowohl die Betreuung in einer Kinderkrippe als auch in einem Hort zulassen würde. Eine Überschreitung der Gruppengröße nach § 10 Abs. 4 ist nicht zulässig.

(2) Für alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen gelten, soweit in den Abs. 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen sinngemäß.

(3) In alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen sind – abhängig davon, in welchem Ausmaß eine Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe alterserweitert geführt wird – nach Möglichkeit zusätzlich zu erfüllen:

- a) hinsichtlich der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Aufgaben der Kinderkrippengruppe,
- b) hinsichtlich der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule die Aufgaben der Kindergartengruppe und
- c) hinsichtlich der Kinder im schulpflichtigen Alter die Aufgaben der Hortgruppe.

(4) Die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe ist zulässig, wenn

- a) eine der Form und dem Ausmaß der Alterserweiterung entsprechende **Aufgabenerfüllung** (Abs. 3) sichergestellt ist,

b) die **räumlichen Voraussetzungen** hierfür vorliegen. und

(5) Der Erhalter hat der Landesregierung die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Betreuungstätigkeit und für jedes Kinderbetreuungsjahr gesondert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat alle zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 4 erforderlichen Angaben, insbesondere eine pädagogische Beschreibung sowie Angaben zur Anzahl und zum Alter der in die altersübergreifende Kindergruppe aufzunehmenden Kinder, zu enthalten. Erhöht sich während des Kinderbetreuungsjahres die Anzahl der alterserweitert aufgenommenen Kinder, so ist dies der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Landesregierung hat die beabsichtigte Einrichtung binnen zweier Monate nach dem vollständigen Vorliegen der Anzeige zu prüfen. Ergibt sich dabei, dass die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, so ist die Einrichtung zu untersagen. Soweit dies zur Erfüllung pädagogischer Erfordernisse notwendig ist, hat die Landesregierung die Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass eine zusätzliche Assistenzkraft herangezogen wird.

(7) Erfolgt innerhalb der im Abs. 6 genannten Frist keine bescheidmäßige Erledigung der Anzeige oder stimmt die Landesregierung schriftlich ausdrücklich zu, so gilt die Einrichtung der alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe für das betreffende Kinderbetreuungsjahr als genehmigt.

(8) Die Einrichtung einer gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe ist nach Maßgabe der nach diesem Gesetz für Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen vorgesehenen Voraussetzungen ohne weitere Genehmigung zulässig.

(9) Die Landesregierung hat die Genehmigung zur Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbildungseinrichtung zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Einrichtung nachträglich weggefallen ist.

HINWEIS:

Die Landesregierung kann die Genehmigung unter Vorschreibung der Auflage erteilen, dass die Gruppe für das Ausmaß der alterserweitert geführten Betreuungszeit mit einer dritten Betreuungsperson besetzt wird, wenn dies zur Erfüllung pädagogischer Erfordernisse notwendig ist (vgl. § 21 Abs. 6)

Seitens der Landesregierung erfolgt nach erster Anzeige der Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe für das jeweilige Kinderbetreuungsjahr eine bescheidmäßige Erledigung. Eine Genehmigung kann unter Vorschreibung der Auflage erteilt werden, dass eine zusätzliche Assistenzkraft heranzuziehen ist, wenn dies zur Erfüllung pädagogischer Erfordernisse notwendig ist (vgl. § 21 Abs. 6).

Erhöht sich während des Kinderbetreuungsjahres die Anzahl der alterserweitert aufgenommenen Kinder, so ist dies der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. § 21 Abs. 5). Ergibt sich nach Prüfen der schriftlichen Mitteilung, dass die Voraussetzungen einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe nach wie vor vorliegen, erfolgt seitens der Landesregierung keine weitere Erledigung. Ergibt sich nach Prüfen der schriftlichen Mitteilung jedoch, dass aufgrund der erhöhten Gruppen- und/oder Alterskonstellation eine zusätzliche Assistenzkraft heranzuziehen ist, so nimmt die Landesregierung die Mitteilung schriftlich zur Kenntnis und weist auf die Auflage im Genehmigungsbescheid betreffend das gesamte Kinderbetreuungsjahr hin.

2. Formen

Mögliche Formen der Alterserweiterung sind:

- Kleine Alterserweiterung: die Gruppe umfasst **eine weitere Altersgruppe** (0-6-jährige in Kinderkrippengruppen; 2-6-jährige oder 3-14-jährige in Kindergartengruppen, 3-14-jährige in Hortgruppen), wobei die alterserweitert geführten Plätze **unter der Hälfte** der insgesamt genehmigten Plätze liegen muss
- Große Alterserweiterung (nur in Kindergartengruppen möglich): die Gruppe umfasst **zwei weitere Altersgruppen** (2-14-jährige), wobei die alterserweitert geführten Plätze **unter einem Drittel** der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen muss

Zeitliche Organisationsformen:

Alterserweiterte Kinderbetreuungsformen können im Verlauf des Kinderbetreuungsjahres zeitlich unterschiedlich organisiert werden:

- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann ein **reguläres ganztägig, ganzjährig geführtes Angebot** einer Kinderbildungseinrichtung sein, wobei dies insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres forciert werden soll (vgl. § 21 Abs. 1 erster Satz).
- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann ein **spezielles Angebot** z. B. während der Ferienzeiten sein. Nachdem sich die Betreuungsbedürfnisse von Eltern und Kindern in den Ferienzeiten häufig verändern, kann die alterserweiterte Betreuungsform eine Möglichkeit für die Flexibilisierung der Organisation darstellen.

3. Vorbereitungen und Schritte zur Umsetzung

- Bedarfserhebung gemäß § 9 TKKG
- Soll-Ist- Analyse: Raumkapazitäten, Anzahl und Qualifikation des Personals, verfügbare Betreuungsplätze, sowie Öffnungszeiten, Mittagstisch und Ferienbetreuung; etc.
- Klärung der Rahmenbedingungen (räumliche und personelle Voraussetzungen schaffen)
- Entwicklung eines pädagogischen Konzepts für die geplante Alterserweiterung
- Ggf. Eingewöhnungskonzept (insbesondere sehr wichtig für die Kinder von 0-3 Jahren)
- Ansuchen um Alterserweiterung in KIBET stellen

4. Empfehlungen zum strukturellen Rahmen

Zusätzliche räumliche Anforderungen:

Je nach Alterserweiterung ist es erforderlich Teilungsräume in Form von Ruheraum bzw. Lernraum, sowie einen Wickelbereich bereitzustellen. Weiters ist darauf zu achten, dass ausreichend Garderobenplätze und Plätze für Rucksäcke und Schultaschen zur Verfügung stehen.

Material:

Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die den spezifischen Bedürfnissen und Entwicklungsstufen der jeweiligen Altersgruppe entsprechen, sollen jedenfalls angeboten werden. Dies beinhaltet die Auswahl und Anschaffung von geeigneten Spielzeugen, Büchern, Lernmaterialien und anderen Ressourcen, die sowohl den pädagogischen Zielen als auch den Interessen und Fähigkeiten der Kinder gerecht werden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Materialien altersgerecht, sicher und förderlich für die kognitive, motorische und soziale Entwicklung der Kinder sind.

5. Pädagogische Überlegungen

Alterserweitert geführte Kinderbetreuungsgruppen stellen eine besondere Herausforderung sowohl im Hinblick auf die Sicherstellung der pädagogischen Qualität, als auch auf die notwendigen Rahmenbedingungen dar. Die Umstrukturierung einer bestehenden Gruppe in eine alterserweiterte Gruppe setzt neue konzeptionelle Überlegungen voraus. In Form eines Konzeptes werden die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Aspekte der neuen Gruppe formuliert. Das Konzept für die Alterserweiterung fließt in die pädagogische Gesamtkonzeption der Einrichtung mit ein und unterliegt, wie alle Bereiche der pädagogischen Arbeit, der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung, daher wird empfohlen, die pädagogischen Überlegungen zur Alterserweiterung bereits in die pädagogische Konzeption zu integrieren.

Konzept Alterserweiterung	
	Notwendige Inhalte
Definition	- Wie viele Kinder werden alterserweitert geführt? - Angabe der zeitlichen Organisationsform - Pädagogischer Ansatz (Ziele, Inhalte, Schwerpunkte)
Aufgabenerfüllung	- Bedürfnisse der „altersfremden“ Kinder im päd. Alltag berücksichtigen - Aufgabenerfüllung wahrnehmen - Ideen zur Umsetzung
Raumgestaltung	- Liegen räumliche Voraussetzungen für die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe vor? - Welche Überlegungen für die Ausgestaltung wurden diesbezüglich getätigt?
Personelle Voraussetzungen	- Liegen personelle Voraussetzungen für die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe vor? - Welche Überlegungen wurden diesbezüglich getätigt?
Materielle Voraussetzungen	- Liegen materielle Voraussetzungen für die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe vor? - Welche Überlegungen wurden diesbezüglich getätigt?

5.1. Verantwortung des Erhalters/der Leitung

Alterserweitert geführte Kinderbetreuungsgruppen haben Auswirkungen auf die pädagogische Planung, die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Material- und Raumvorbereitung sowie die Gesamtorganisation. Die Rahmenbedingungen sind im Hinblick auf die neue Situation zu überprüfen. Es ist abzuklären, welche räumlichen, materiellen und eventuell personellen Erweiterungen vorgenommen werden müssen.

5.2. Personelle Ausstattung

Es besteht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten und möglichst erfahrenen pädagogischen Fachkräften sowie Assistenzkräften. Eventuell ist zusätzliches Personal erforderlich. Das pädagogische Personal muss in alterserweiterten Kinderbetreuungsformen nach Möglichkeit den gesetzlich definierten Aufgaben der jeweils altersspezifischen Kinderbildungseinrichtungen erfüllen. Kenntnisse von der Kinderkrippenpädagogik über die Kindergartenpädagogik bis zur Hortpädagogik sind unter Umständen erforderlich. Das Team sollte von Beginn an in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Klare Absprachen über Zuständigkeiten sind zu treffen.

5.3. Verantwortung der Mitarbeitenden/des Teams

Grundsätzlich ist eine offene Haltung sowie die Bereitschaft des Teams für eine alterserweiterte Betreuungsform erforderlich. Durch gezielte Informationen bzw. Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen kann eine grundlegende Basis geschaffen werden. Die Bereitschaft für den Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollte vorhanden sein, um spezifisches Fachwissen zu erwerben.

Die alterserweiterte Betreuungsform muss mit der bestehenden pädagogischen Konzeption der Einrichtung in Verbindung gebracht werden bzw. in dieser verankert werden. Es bedarf einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Der regelmäßige fachliche Austausch und die Reflexion im Team ist Voraussetzung für die Planung.

5.4. Raumgestaltung

Kinderräume sind Bildungsräume und bilden daher die Grundlage für die verschiedenen Lernerfahrungen der Kinder. Kinder brauchen flexibel gestaltbare Räume, welche an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden können. Dabei müssen die räumlichen Bedingungen den Bewegungs-, Beschäftigungs-, Rückzugs- und Ruhebedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

Gerade in altersgemischten Gruppen ist diese Aufgabe besonders herausfordernd, da die Spanne der Bedürfnisse und zu erfüllenden Entwicklungsaufgaben besonders groß ist.

Die Kinder unterscheiden sich nicht nur in ihren Körpergrößen, sondern auch von ihren motorischen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen, ihren Bedürfnissen und Entwicklungsständen.

5.5. Zusammenarbeit mit Eltern

Im Sinne der Erziehungspartnerschaft sollen Eltern als Expertinnen und Experten Ihrer Kinder möglichst früh in die pädagogische Arbeit miteinbezogen werden. Durch die intensive Einbindung der Eltern können Kinder in den verschiedenen Phasen der Loslösung, Selbstfindung und Bindung, sowie der Transition unterstützt werden. Ergänzend dazu sollen sich Eltern in der Kinderbildungseinrichtung als gern gesehene „Gäste“ erleben und in einer Atmosphäre des Wohlbefindens und des Vertrauens Einblicke in den Alltag der Einrichtung bekommen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung